

01770	Betreuung einer Schwangeren
Abrechnungsfähig mit einer Genehmigung zur geburtshilflichen Basisdiagnostik im B-Modus-Verfahren nach Anwendungsbereich 9.1 der Anlage I der Ultraschall-Vereinbarung	

Obligater Leistungsinhalt
<ul style="list-style-type: none"> - Beratungen und Untersuchungen gemäß den Mutterschafts-Richtlinien - Ultraschalluntersuchungen nach Anlage 1a ggf. mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie und Anlage 1b der Mutterschafts-Richtlinien - Bilddokumentation*
<p>* Mindestanforderungen an die Bilddokumentation im Sinne des § 10 Abs. 4 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben der Mutterschafts-Richtlinien:</p> <p>Bei Untersuchungen nach Anlage 1 a der Mutterschafts-Richtlinien:</p> <p>Messung und Bilddokumentation von mindestens:</p> <p>Erstes Screening (9. – 12. SSW):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Embryo im Längsschnitt mit Messung der SSL oder BPD • Gemini: Getrennte Darstellung beider Embryonen; Bilddarstellung der Chorion/Amnionverhältnisse • Bilddokumentation auffälliger oder kontrollbedürftiger Befunde <p>Zweites Screening ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie und drittes Screening:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BPD; FOD oder KU; ATD und APD oder AU sowie FL • Getrennte Darstellung beider Gemini • Bilddokumentation auffälliger und/oder kontrollbedürftiger Befunde <p>Bei Untersuchungen nach Anlage 1 b der Mutterschafts-Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • je nach Fragestellung ein repräsentatives Bild <p>Weiterhin müssen aus allen Bilddokumentationen die formalen Inhalte nach Anlage III Nr. 6 der Ultraschall-Vereinbarung hervorgehen.</p>

Dokumentationspflichtig: Ja*
* Die Indikation und die Durchführung der Ultraschalluntersuchung muss dokumentiert werden. (§ 10 Abs. 1 der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V)

Inhalt des Screenings gemäß Anlage 1 a der Mutterschafts-Richtlinien
Die nachfolgend aufgeführten Befunde sind mittels B-Mode-Verfahren im jeweiligen Zeitraum zu erheben:
<p><u>1. Untersuchung: 8 + 0 bis 11 + 6 SSW</u> Intrauteriner Sitz, Embryo darstellbar, Mehrlingsschwangerschaft (monochorial), Herzaktion, Biometrie I (SSL oder BPD und Auffälligkeiten), zeitgerechte Entwicklung, weiterführende Untersuchung veranlasst</p>
<p><u>2. Untersuchung: 18 + 0 bis 21 + 6 SSW</u> Einlingsschwangerschaft, Herzaktion, Biometrie II (BPD, FOD oder KU, ATD und APD oder AU, FL), zeitgerechte Entwicklung, Hinweiszeichen für Entwicklungsstörungen hinsichtlich Fruchtwassermenge und körperlicher Entwicklung sowie Plazentalokalisation und -struktur, weiterführende Untersuchung veranlasst</p>
<p><u>3. Untersuchung: 28 + 0 bis 31 + 6 SSW</u> Einlingsschwangerschaft, Kindslage, Herzaktion, Biometrie III (BPD, FOD oder KU, ATD und APD oder AU, FL), zeitgerechte Entwicklung, Kontrolle der Hinweiszeichen für Entwicklungsstörungen gemäß dem 2. Screening mit Biometrie ohne systematische Untersuchung der fetalen Morphologie, weiterführende Untersuchung veranlasst</p>

01770 Betreuung einer Schwangeren

Abrechnungsfähig mit einer Genehmigung zur geburtshilflichen Basisdiagnostik im B-Modus-Verfahren nach Anwendungsbereich 9.1 der Anlage I der Ultraschall-Vereinbarung

Indikationen weiterer sonographischer Untersuchungen

gemäß Anlage 1 b der Mutterschafts-Richtlinien

Über die in Anlage 1 a genannten Screening-Untersuchungen hinaus können bei Vorliegen einer der nachfolgend angeführten Indikationen weitere sonographische Untersuchungen zur Überwachung der Schwangerschaft angezeigt sein, die als Kontrolluntersuchungen Bestandteil des Screening sind.

1. Sicherung des Schwangerschaftsalters bei
 - unklarer Regelanamnese
 - Diskrepanz zwischen Uterusgröße und berechnetem Gestationsalter aufgrund des klinischen oder sonographischen Befundes
 - fehlenden Untersuchungsergebnissen aus dem Ultraschall-Screening bei Übernahme der Mutterschaftsvorsorge durch einen anderen Arzt
2. Kontrolle des fetalen Wachstums bei
 - Schwangeren mit einer Erkrankung, die zu Entwicklungsstörungen des Feten führen kann
 - Verdacht auf Entwicklungsstörung des Feten aufgrund vorausgegangener Untersuchungen
3. Überwachung einer Mehrlingsschwangerschaft
4. Neu- oder Nachbeurteilung des Schwangerschaftsalters bei auffälligen Ergebnissen der in der Mutterschaftsvorsorge notwendigen serologischen Untersuchungen der Mutter
5. Diagnostik und Kontrolle des Plazentasitzes bei vermuteter oder nachgewiesener Plazenta praevia
6. Erstmaliges Auftreten einer uterinen Blutung
7. Verdacht auf intrauterinen Fruchttod
8. Verdacht auf Lageanomalie ab Beginn der 36. SSW